

*Abhandlungen*

Nadja Capus, Basel

# Die geschädigte Person und das Legalitäts- sowie das Opportunitätsprinzip\*

## Inhaltsübersicht

### I. Einführung

### II. Die geschädigte Person zwischen Anspruchshaltung und Pflichterwartung

1. Ausgangslage
2. Die geschädigte Person und das Legalitätsprinzip
  - a) Aus materiellrechtlicher Sicht
  - b) Aus viktimologischer Sicht
  - c) Aus prozessrechtlicher Sicht
3. Die geschädigte Person und das Opportunitätsprinzip

### III. Massstab einer sinnvollen Interventionskraft durch geschädigte Personen

### IV. Fazit

## I. Einführung

Lésé, légalité et opportunité – Die geschädigte Person und das Legalitäts- sowie das Opportunitätsprinzip. Der Titel – vorgegeben vom Vorstand der Kriminalistischen Gesellschaft – spiegelt augenscheinlich, mit welcher *Souplesse* die Kantone der Romandie in ihren alten Strafprozessordnungen *légalité* und *opportunité* gelebt haben, ohne daraus gleich verkrampte Prinzipien machen zu müssen.<sup>1</sup> Dieser Mentalitätsunterschied hat über den *Röstigraben* hinweg immer wieder zu Friktionen geführt. Das lässt sich mit folgenden Beispielen kurz illustrieren.

In den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts soll die Zürcher Staatsanwaltschaft von ihren Genfer Kollegen in einem scharfen Schreiben ein «energischeres strafrechtliches Vorgehen gegen die sog. Genfer Hebammen» verlangt haben. Diese an-

geblichen Hebammen, so vermuteten die Zürcher nämlich, seien «meist gewerbsmässige Abtreiberinnen

Das Dokument "Die geschädigte Person und das Legalitäts- sowie das Opportunitätsprinzip" wurde von Laura Siggen, Université de Neuchâtel Bibliothèque de droit, Neuchâtel am 05.12.2025 auf der Website [zstrr.recht.ch](http://zstrr.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2025

[gewesen], die ihre Opfer mit Vorliebe in der deutschen Schweiz suchten («Niederkunft ohne Heimbericht»)<sup>2</sup>. Eine uneheliche Schwangerschaft war in der Schweiz für junge Frauen mit erheblichen Risiken verbunden: sie riskierten – und dies offenbar sogar bis in die 1980er-Jahre –, ohne Prozess mit administrativem Haftbeschluss ins Gefängnis geschlossen zu werden.<sup>3</sup> In diesem Kontext ist vielleicht die Antwort der Genfer zu lesen: Strafrechtlich verfolgt werden sollte eine Abtreibung nach Genfer Ansicht nur dann, wenn sie zum Tod der Mutter führte oder wenn es – neben der Schwangeren und der Hebamme – weitere Zeugen für die Abtreibung gab. *Pfenninger* führt noch weitere Beispiele an (von der Verletzung der Unterhaltspflichten über die fahrlässige Tötung des Kindes durch die Mutter bis hin zum jungen Dieb, der den Schaden schon ersetzen konnte), bei welchen der westschweizerische, insbesondere Genfer Strafverfolgungsverzicht den Deutschschweizer Kantonen ein Dorn im Auge war.<sup>4</sup> Die Diskussion in der Schweiz um Legalität und Opportunität war offensichtlich lange geprägt von föderalistischen Grabenkämpfen. Das ist heute vorbei. Im Zentrum der Diskussion steht heute die Stellung der geschädigten Person im Strafverfahren. Diese ist zu einer wichtigen Mitspielerin geworden bei der Frage, ob ein Strafrechtsfall nach dem Opportunitäts- oder nach dem Legalitätsprinzip gelöst werden soll. Dabei liegt es in der Logik der Sache, dass es vor allem, aber nicht nur, bei der Anwendung des Opportunitätsprinzips<sup>5</sup> zu Spannungen kommt.

Der Problematik kann ein ausschliesslich strafprozessrechtlicher Zugang nicht gerecht werden. Daher erfolgt nachfolgend eine Annäherung anhand sowohl prozess- als auch materiellrechtlicher, sowohl viktimologischer als auch straftheoretischer Ansätze. In einem ersten Teil wird ausgeführt, welcher Art diese Spannungen (für alle Kantone) sind und in welche Position die geschädigte Person vom Gesetzgeber gebracht worden ist. Es wird darum gehen, den Mitwirkungsanspruch auszuloten und die damit einhergehende Tendenz zur Pflichtauferlegung (II.) zu

berücksichtigen. Die geschädigte Person, so wird das Fazit lauten, ist zur externalisierten Kontrollstelle der Staatsanwaltschaft geworden. Danach (III.) wird zu überlegen sein, nach welchem Massstab entschieden werden kann, inwieweit die geschädigte Person vom Gesetzgeber überhaupt in die Position gebracht werden darf, sich einzumischen, zu intervenieren, zu kontrollieren, wenn staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheide im Kontext der Opportunität ergehen. Bis zu welchem Grad ist ihr das Recht zur Kontrolle<sup>6</sup> zuzugestehen?

## II. Die geschädigte Person zwischen Anspruchshaltung und Pflichterwartung

### 1. Ausgangslage

Der stetig gewachsene Anspruch auf Mitwirkung, die progressive Gewährung einer solchen Mitwirkung, die entsprechende Erweiterung des Interventionspotenzials lässt sich als Entwicklung auch innerhalb der Europäischen Union feststellen. So heisst es zum Beispiel in einem Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2011, es sei Opfern ein generelles Recht auf Überprüfung jeglichen Verfolgungsverzichts zu geben: «Die Mitgliedstaaten garantieren dem Opfer das Recht, eine Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung überprüfen zu lassen.»<sup>7</sup>

In der Schweiz kann die sich als Privatklägerin<sup>8</sup> konstituierende geschädigte Person intervenieren, wenn im Rahmen der Opportunitätskompetenzen die Nichtanhandnahme verfügt ([Art. 310 StPO](#)), das Verfahren eingestellt ([Art. 320 StPO](#)<sup>9</sup>), ein Strafbefehl erlassen ([Art. 352](#) und [Art. 354 StPO](#), denn wie bei einer Nichtanhandnahmeverfügung verzichtet die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass des Straf-

befehls auf die Eröffnung einer Untersuchung<sup>10)</sup> oder im abgekürzten Verfahren eine staatsanwaltschaftliche Absprache abgeschlossen wird (358 ff. StPO).<sup>11)</sup>

Vor allem gegenüber diesen staatsanwaltschaftlichen Absprachen wird den Privatklägern ein eigentliches (und vom Gesetzgeber uneingeschränkt und inkohärent überlassenes) Vetorecht gewährt. Die geschädigte Person muss die Ablehnung nicht einmal begründen.<sup>12)</sup> Damit ist bei Straffällen mit sehr vielen geschädigten Personen (die erst noch mit hohem administrativem Aufwand zur Einhaltung der Informationsrechte verbunden sind) der praktische Anwendungsbereich ausgerechnet für die anvisierte Zielgruppe der Wirtschaftsstrafrechtsfälle stark reduziert;<sup>13)</sup> es ist darin in der Literatur sogar schon ein erhebliches Missbrauchsrisiko seitens der Privatklägerschaft verortet worden.<sup>14)</sup>

Wendet sich die geschädigte Person gegen Opportunitätsentscheide und damit gegen Entscheide zugunsten «weniger Strafrecht», kann es zu Zielkonflikten zwischen den Geschädigteninteressen an Durchführung und dem öffentlichen Interesse an Verzicht auf die Anwendung des strafrechtlichen Aufklärungs- und Rechtsfindungsprogramms kommen. Hier tobt ganz augenscheinlich ein Kampf zwischen zwei unterschiedlichen Interessen; ein Kampf, den schon vor bald 100 Jahren der Zürcher Strafrechtler *Hans Pfenninger* in seiner Habilitationsschrift be-

schrieben hat: «Der Kampf zwischen den beiden «Hauptstrafberechtigten» der Geschichte, dem *Verletzten* und dem *Staate*, hat heute noch nicht ausgetobt.»<sup>15)</sup>

Es ist seit je eine der schwierigsten Fragen im Strafrecht, ob und in welcher Weise die geschädigten Personen beteiligt sein sollen bei der konkreten strafrechtlichen Aufarbeitung und Lösung von Konfliktfällen. Zu bedenken ist, dass jede Beteiligung von Geschädigten im Strafrecht dazu führt, dass der Staat in einem gewissen Mass Verantwortung abgibt und der Geschädigte diese übernimmt. Das ist aus mehreren Gründen problematisch. Es ist problematisch, weil es eine historische Errungenschaft und ein Grundpfeiler unseres Rechtssystems ist, dass der Einzelne seinen Strafanspruch an den Staat abtritt. Zuweilen gerät vielleicht in Vergessenheit, dass dieser Verzicht auf den persönlichen Strafanspruch durchaus auch ein persönlicher Gewinn darstellt. Denn wie war das damals, in der Frühzeit unseres Strafrechts, als der Geschädigte noch aktiv am Strafverfahren teilzunehmen hatte?

Das illustriert die Geschichte des braven Breslauer Bürgers Hans Rintfleisch.<sup>16)</sup> Er soll 1478 nach Polen gereist sein. In einem Wirtshaus in Ploezk ist ihm seine Geldbörse gestohlen worden. Er konnte den Wirt als Dieb ausfindig machen und klagte ihn an. Der Dorfrat hat nun nicht nur die Todesstrafe durch den Strang über den Wirt verhängt, sondern darüber hinaus, weil gerade kein Henker im Ort verfügbar war, auch den Geschädigten – also den armen Hans Rintfleisch – zur eigenhändigen Vollstreckung des Urteils verpflichtet. Sollte sich Hans Rintfleisch weigern, so der Dorfrat in seinem Urteil, seinen Schädiger entsprechend zu sanktionieren, würde er selbst gehängt werden. Der arme Mann musste also zum Vollzug der Strafe schreiten.

Wir sind uns gewiss einig, dass die Beteiligung des Geschädigten heute nicht mehr so weit gehen sollte. Welches Mass dann aber das richtige ist, muss immer wieder aufs Neue diskutiert werden. Dazu kehren wir aus dem fernen Polen in heimatliche Gefilde zurück.

In der Schweiz herrschte in den 30er-Jahren des 19. Jahrhunderts zwar Konsens über das prinzipielle Strafmonopol

des Staates, aber die Durchsetzung der Strafe wurde gern auch noch den Privaten überlassen. Besonders die kleinen Innerschweizer Kantone freundeten sich nur schwer mit dem Gedanken an, für teures Geld staatliche Gefängnisse bauen zu müssen. Deshalb verhängten sie Freiheits-

strafen vorzugsweise in der Form der Anfesselung – und zwar im Haus und auf Kosten der geschädigten Person oder ihrer Verwandten.<sup>17</sup>

Diese Form der Partizipation war damals schon bei Geschädigten ausgesprochen unbeliebt. Man kann sich vorstellen, dass das auch heute nicht anders wäre, wenn etwa ein Eigenheimbesitzer «seinen» Einbrecher für die Dauer von dessen Gefängnisstrafe bei freier Kost und Logis im Keller seines Hauses einquartieren müsste.

Im Lauf der Geschichte wurden aber auch subtilere Formen der Partizipation ins Spiel gebracht. Noch im 19. Jahrhundert hatten der italienische Jurist Raffaele Garofalo und sein österreichischer Kollege Heinrich Lammasch die Idee, dass ein Gericht die Zustimmung des Verletzten einholen müsse, wenn es eine Strafe nur bedingt aussprechen wollte.<sup>18</sup> Diese Idee setzte sich zwar nicht durch, aber wer weiss, vielleicht könnte sie in Zukunft eine Renaissance erleben.

Die moderne Strafrechtswissenschaft ist es dann offensichtlich nicht mehr gewohnt gewesen, den Geschädigten als Mitspieler anzusehen. Der Einzelne hat seine Verantwortung in Strafsachen an den Staat übergeben, und von da an spielt sich alles weitere ohne ihn ab. Im Strafrecht geht es um Strafe und Sühne, um Resozialisierung und um den Schutz der Gesellschaft, um Prävention im Allgemeinen und im Speziellen... aber das Opfer, die geschädigte Person, bleibt eine Randfigur.<sup>19</sup> So operieren sämtliche aktuellen Straftheorien einzig innerhalb der Dreifaltigkeit Gesellschaft – Täter – Staat,<sup>20</sup> und ihr Blickwinkel ist zudem noch verkürzt auf das eine mögliche Ende eines Strafverfahrens: die Bestrafung. Mit dieser eindimensionalen Sicht auf die Bestrafung entsteht ein Legitimationsdefizit ausgerechnet in Bezug auf Strafuntersuchungen, die ja auf Verdacht hin erfolgen.<sup>21</sup> Der damit verbun-

dene Wahrheitsvermittlungsaufwand würde sich nach der eindimensionalen Perspektive der Straftheorien quasi nur dann lohnen, wenn am Ende tatsächlich bestraft würde.

## 2. Die geschädigte Person und das Legalitätsprinzip

Sicher ist, dass mit der erwähnten Übergabe der Strafberechtigung vom Opfer an den Staat auch der (strafprozessuale) Verfolgungszwang, das Legalitätsprinzip, eng verbunden ist. Damit ist dem *Strafrecht* die staatliche *Strafpflicht* zur Seite gestellt worden.

### a) Aus materiellrechtlicher Sicht

Dieser normative Zwang zur Strafverfolgung, den das Legalitätsprinzip auferlegt, wird aber faktisch relativiert durch folgende Voraussetzung: Der Zwang besteht erst, wenn (neben den Prozessvoraussetzungen) hinreichende Verdachtsgründe vorliegen. Ob diese Verdachtsgründe gegeben sind, hängt wiederum eng mit der tatbestandsbezogenen Bewertung der Sachverhaltselemente zusammen. Ob also das Interesse der geschädigten

Person an der Durchführung des strafrechtlichen Aufklärungs- und Bestrafungsprogramms<sup>22</sup> befriedigt wird, hängt wesentlich vom tatbestandlichen Blick der Strafbehörde ab.<sup>23</sup> Interessanterweise lässt sich nicht nur im Prozessrecht (vgl. nachfolgend II.2.c), sondern auch im materiellen Recht eine Tendenz zur Inpflichtnahme der geschädigten Person feststellen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Staatsanwälte und Richterinnen bei Anwendung des materiellen Rechts das Strafrechtsprogramm zurückfahren, zum Beispiel entsprechend der bundesgerichtlichen Gewichtung der Selbstgefährdung der geschädigten Person, wenn also eine gewisse Selbstschutzleistung der geschädigten Person, die Wahrnehmung ihrer (Mit-)Verantwortung erwartet wird.

Wird damit der geschädigten Person die Verantwortung zugeschrieben, dass sie ihre Rechtsgüter bewusst selber in Gefahr gebracht hat, wird nicht nur die Strafbarkeit der angeschuldigten Person eingeschränkt; sehr viel einschneidendere Folgen hat dies meistens für die geschädigte Person: Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche, u.U. über mehrere 10000 Franken, können wegfallen.<sup>24</sup>

---

ZStrR 4/2013 | S. 408–425 415 | ↑

---

Gewiss ist die rechtswissenschaftliche Gewichtung der Selbstgefährdung wechselnden modischen Strömungen unterlegen, aber die damit verbundene Frage ist grundsätzlich und allgegenwärtig.<sup>25</sup> Richtet sich eigentlich das Strafrecht mit seiner tatbestandlichen Umschreibung von verbotenem und gebotenem Verhalten und die damit verbundene Strafdrohung tatsächlich nur an die Strafverfolger und die Täterschaft? Richtet es sich nicht doch auch an potenzielle Opferkreise? Stellt das Strafrecht nicht auch gewisse Erwartungen an die potenziell Geschädigten, dass sie aus Vorfällen zu lernen haben und sich künftig selber besser schützen sollten? Diese Inpflichtnahme, diese Tendenz zur Rückweisung der Verantwortung zurück an die geschädigte Person, ist zum Beispiel im Vermögensstrafrecht zu beobachten: anhand der Interpretation der Arglist beim Betrug<sup>26</sup> oder der Ablehnung einer ungetreuen Geschäftsbesorgung, z.B. gegenüber (von Madoff) Geschädigten,<sup>27</sup> weil diese durch Erteilung einer freien Verfügungsgewalt ihr Vermögen eben selber der Gefahr ausgesetzt haben.

## b) Aus viktimologischer Sicht

Diese Friktionen des Legalitätsprinzips aus materiellrechtlicher Sicht mit den Interessen der geschädigten Personen sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Verhältnis der geschädigten Person zum Verfolgungszwang insgesamt doch sehr komfortabel ist: Denn offensichtlich kann die geschädigte Person allfällige Divergenzen faktisch autonom regeln, braucht also gar nicht erst im Nachhinein zu intervenieren. Warum?

Das ist so, weil der Zwang zur Verfolgung überhaupt erst nach der Wahrnehmung von Straftaten durch die Strafbehörden einsetzt. Viktimologische Untersuchungen aber zeigen in aller Deutlichkeit, dass es vor allem von der Anzeigebereitschaft der Geschädigten abhängt, ob die Polizei von Straftaten weiss; in nur drei bis sechs Prozent der Fälle erhält die Polizei von Straftaten in eigener Regie Kenntnis.<sup>28</sup>

---

ZStrR 4/2013 | S. 408–425 416 | ↑

---

Würde man eine Trichterform als Modell<sup>29</sup> des Strafverfolgungsverlaufs zur Hand nehmen, wäre zuoberst die geschädigte Person einzuordnen, an zweiter Stelle die Polizei, an dritter die Staatsanwaltschaft: ohne Aktion der geschädigten Person keine Wahrnehmung der Strafbehörden.

Gerade weil das Legalitätsprinzip aber laut h.L. vor allem damit gerechtfertigt wird, dass es eminent *öffentlichen* Interessen diene (der Generalprävention, der Gleichheitsgewährleistung, dem Willkürschutz), ist es wichtig, sich

Das Dokument "Die geschädigte Person und das Legalitäts- sowie das Opportunitätsprinzip" wurde von Laura Siggen, Université de Neuchâtel Bibliothèque de droit, Neuchâtel am 05.12.2025 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2025

bewusst zu machen, wie stark seine Kraft von der Kooperation der konkret geschädigten Person abhängt. Es liegt also faktisch in der Regel in privater Hand, in jener der geschädigten Person, ob es zu einem Strafverfahren kommt oder nicht. Somit liegt es ebenfalls in privater Hand, ob das öffentliche Interesse an Generalprävention, Gleichheitsgewährleistung und Willkürschutz Beachtung findet. Vor allem in den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde daher darauf gedrängt, das Legalitätsprinzip neu zu konzipieren.<sup>30</sup>

Interessant ist in diesem Zusammenhang der politische Versuch, die Geschädigten vermehrt für die Strafverfolgung in die Pflicht zu nehmen. Im Nationalrat wurde 2009 ein Postulat eingereicht, welches darauf hinwirken will, dass zwecks Abschreckung die Anzeigenquote in der Bevölkerung erhöht werden soll.<sup>31</sup> In seiner Antwort vom Februar 2013 kündigt der Bundesrat Massnahmen zur Ankurbelung der Anzeigebereitschaft an; allerdings hält der Bundesrat einschränkend doch auch fest, dass sich die Interessen der Gesellschaft und jene der geschädigten Personen eben nicht immer zu decken brauchen: «Der Staat und die Gesellschaft haben ein Interesse daran, dass Delikte strafrechtlich verfolgt werden und das Recht durchgesetzt wird. Doch dieses Interesse deckt sich nicht immer mit den Interessen der Opfer».<sup>32</sup> Darauf wird im Kontext der Opportunität (II.3.) noch einmal zurückzukommen sein.

### c) Aus prozessrechtlicher Sicht

Das Legalitätsprinzip stört die geschädigte Person nicht nur nicht, es ist ihr im Gegenteil enorm behilflich; denn wenn ein Einzelner sich gegen die vermeintliche Passivität der Behörde zur Wehr setzt, kann er sich auf die starke Rückendeckung des Legalitätsprinzips verlassen.

Dann zwingt nötigenfalls das Bundesgericht «in dubio pro duriore» die Behörde, Ermittlungen aufzunehmen. Die geschädigte Person wird sozusagen zum

«Super-Staatsanwalt», indem sie die Durchführung des Verdachtsklärungsprogramms erzwingt.<sup>33</sup>

Aus jeder viktimologischen und strafprozessrechtlichen Rückschau wird unmittelbar deutlich hervortreten, wie und in welcher kurzen Zeit sich die Rolle der geschädigten Person gewandelt hat.<sup>34</sup> Eine eindrucksvolle Entwicklung. Umso erstaunlicher ist es, dass sie nicht stark genug war, den Expansionskurs des Strafrechts zu brechen oder auch nur zu hemmen: Denn hätte man der geschädigten Person eine wahrhaftige Interventionsmacht überlassen wollen, wäre ein Ausbau der etwas mehr als 40 Antragsdelikte<sup>35</sup> des schweizerischen Strafgesetzbuches zu erwarten gewesen und nicht die gegenteilige Entwicklung der Einführung weiterer Offzialisierungen von Tatbeständen.

Wir haben so viel Strafrecht geschaffen, dass es ohne Opportunität überhaupt nicht mehr geht. So viel Strafrechtsschutz und Mitgestaltung kann vielleicht nur aufrechterhalten werden, wenn der Geschädigte auch seinen Beitrag leistet. So war in der bundesrätlichen Botschaft zur Schweizerischen Strafprozessordnung gar von einer Grundtendenz die Rede, einerseits die Verfahrensrechte der Privatklägerschaft auszudehnen, ihr aber andererseits vermehrt Kostenpflichten aufzuerlegen.<sup>36</sup> Allerdings seien die heute geltenden Bestimmungen zurückhaltend auszulegen.<sup>37</sup>

Explizit von einer Mitwirkungspflicht hat auch das Bundesgericht in Bezug auf die den Strafantrag stellende Person gesprochen: Sie müsse darum besorgt sein, für einen hinreichenden Anfangsverdacht Aussagen und Fakten zu liefern, die diesen zu begründen vermögen.<sup>38</sup>

### 3. Die geschädigte Person und das Opportunitätsprinzip

Wie sieht es demgegenüber mit den Mitwirkungsrechten und den daraus resultierenden Spannungen zum Opportunitätsprinzip aus?

Durchbrechungen des Legalitätsprinzips müssen mit dem Opportunitätsprinzip begründet werden können. Verzicht auf die Strafverfolgung ist demnach erlaubt, wenn dies opportun ist – wobei diesbezüglich die Interessen der geschädigten Person gemäss [Art. 8 Abs. 2 StPO](#) bereits zu berücksichtigen sind.<sup>39</sup>

Das heisst aber wiederum, dass eine geschädigte Person, die gegen die Anwendung des Opportunitätsprinzips Einspruch erhebt, sich gegen einen zweckmässigen Behördenentscheid zur Wehr setzt. Denn opportun ist, was zweckmässig ist.

Als unzweckmässig gelten gemeinhin Vielstraferei und minutiöse Abklärung auch der geringfügigsten Taten, weil damit «der Ernst der Strafe» verloren ginge.<sup>40</sup> Im Vordergrund stehen also das generalpräventive Argument der Stabilisierung der Normgeltung und das öffentliche Interesse an der Abschreckung.

Es ist offensichtlich, dass diese Interessen sich, wie der Bundesrat im zuvor erwähnten Bericht<sup>41</sup> richtigerweise erkannt hat und berücksichtigen müsste, nicht ohne Weiteres decken mit den Interessen der geschädigten Personen: Das Verhältnis zwischen Täter und Gesellschaft ist eben nur die eine Achse. Die zweite Achse ist jene zwischen Täter und geschädigter Person, und die dritte – von der Strafrechtswissenschaft bisher im Dunkeln gelassene – Achse ist eben jene zwischen Gesellschaft und geschädigter Person.

Je mehr Mitwirkungsrechte die geschädigte Person erhält, um gegen Opportunitätsentscheide vorzugehen, desto mehr schwindet die Definitionsmacht der Staatsanwaltschaft. Der Kernsatz «Schweigt die Staatsanwaltschaft, erlischt die Kriminalität»<sup>42</sup>, wie ihn *Gunther Arzt* einmal formuliert hat, müsste ergänzt werden um das Schweigen der geschädigten Person.

Es ist an dieser Stelle angebracht, kurz auch ein Wort über die Rolle der Polizei im Verhältnis zum Legalitäts- und Opportunitätsprinzip zu verlieren. Das zuvor erwähnte Trichtermodell verdeutlicht die Tatsache, dass nach der geschädigten Person die Polizei die erste offizielle «Wahrnehmerin» ist. Eines ist klar: Die Polizei unterliegt ganz und gar dem Legalitätsprinzip, es sind ihr keine Abwägungen zur Opportunität erlaubt.<sup>43</sup> Genauso klar ist aber, dass sie in der Realität im-

mer wieder Abwägungen dieser Art vornimmt – vornehmen muss, und zwar nicht nur im offensichtlichen Fall der polizeilichen Observationstätigkeit.<sup>44</sup>

Im polizeilichen Alltag findet das Opportunitätsprinzip informell am häufigsten durch bewusstes Wegschauen statt. Gemäss neuestem Bericht eines Polizeikommandanten sind für dieses «Wegschauen» folgende Gründe ausschlaggebend:<sup>45</sup>

- das Vermeidenwollen des unvermeidlich hohen administrativen Aufwands. Dieses Phänomen sei durch die zusätzlichen Formalismen der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung noch verstärkt worden;
- das Vermeidenwollen einer unerwünschten Dienstverlängerung kurz vor Feierabend;

Das Dokument "Die geschädigte Person und das Legalitäts- sowie das Opportunitätsprinzip" wurde von Laura Siggen, Université de Neuchâtel Bibliothèque de droit, Neuchâtel am 05.12.2025 auf der Website [zstrr.recht.ch](http://zstrr.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2025

- die zunehmende Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten und die daraus folgende Präferenz der Polizistinnen und Polizisten, sich lieber nicht in öffentliche Streitereien einzumischen;
- und schliesslich sei ein weiterer Grund, weshalb Polizisten wegschauen, eine gewisse Frustration, weil nach ihrer Meinung mutmassliche Täter von der Staatsanwaltschaft nicht genügend hart angepackt werden.

Es ist meines Erachtens augenfällig, dass diese Probleme mit der geforderten Einführung einer gesetzlich geregelten polizeilichen Opportunitätsklausel nicht gelöst werden.

Nicht erwähnt wird vom Polizeikommandanten interessanterweise das aktive Abwiegen von Strafanzeigen.<sup>46</sup> Sicher ist es jedoch so, dass die Polizei sich bei ihren Ermittlungen auch an der voraussichtlichen Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft (und damit beispielsweise am wahrscheinlichen Einstellungsentscheid) orientiert: Die Staatsanwaltschaft erhält dann aber bereits nur das, was die Polizei für eine Einstellung als ausreichende Information erachtet. Die Polizei antizipiert so den staatsanwaltschaftlichen Entscheid mit ihrer Informationsbeschaffung.<sup>47</sup>

---

ZStrR 4/2013 | S. 408–425 **420** | ↑

---

Das in [Art. 307 Absatz 4 StPO](#) vorgesehene Absehen-Dürfen der Polizei von der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft kann schliesslich durchaus als eine Art Normierung der polizeilichen Opportunität gesehen werden.<sup>48</sup>

Nun aber zurück zur staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Opportunität. Nach Ansicht des Bundesamtes für Justiz besteht die *ratio* von Opportunitätsnormen darin, dass das Verfahren bei gegebenen Voraussetzungen «so schnell wie möglich abgeschlossen werden» soll, denn damit würden «die Strafverfolgungsbehörden entlastet» und «lange und kostspielige Verfahren erspart».<sup>49</sup>

Schnelles Abschliessen entlastet nicht nur von Arbeitslast, es schont auch finanzielle Ressourcen. Opportunitätsüberlegungen stehen demnach heute im Dienst der Ökonomisierung von Strafverfahren. In diesem Kontext ist daher auch das Überlassen von Interventionspotenzial, die Gewährung von Mitwirkungsrechten an die geschädigten Personen zu sehen: Sie fallen in eine Zeit, in welcher der Ökonomisierungsdruck im Kriminaljustizbereich so weit gestiegen ist, dass die beschleunigte Wahrheitsfindung<sup>50</sup> und andere Entlastungen der Strafbehörden auf allen Stufen prioritäre Ziele sind.<sup>51</sup>

Strafbehörden müssen abwägen, ob sie Verdachtsfällen energisch nachgehen sollen oder nicht – eben auch unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen und kriminalpolitischer Erwägungen. Dazu gehört die Abwägung, das Kostenrisiko bei Freispruch eingehen zu wollen oder nicht. Wenn nun aber tatsächlich ökonomische Gründe über die Opportunität mitentscheiden, führt dies zu einem Konflikt mit den rechtsstaatlichen Zielen der Einzelfallgerechtigkeit und Verhältnismässigkeit – Funktionen, die traditionellerweise gerade dem Opportunitätsprinzip zugesprochen werden.

Unter dem Aspekt der Ökonomisierung erhält die Mitwirkung der Geschädigten also eine neue Note: Die unter wirtschaftlichem Druck und Effizienzdruck stehenden Staatsanwaltschaften werden sich in immer stärkerem Mass darauf verlassen, dass die geschädigten Personen die Durchsetzung ihrer Interessen wohl sel-

---

ZStrR 4/2013 | S. 408–425 **421** | ↑

---

ber wahrnehmen, wenn sie dies denn wirklich wollten. Das vergrössert den Spielraum zwischen Legalität und Opportunität erheblich.

Das Dokument "Die geschädigte Person und das Legalitäts- sowie das Opportunitätsprinzip" wurde von Laura Siggen, Université de Neuchâtel Bibliothèque de droit, Neuchâtel am 05.12.2025 auf der Website [zstrr.recht.ch](http://zstrr.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2025

Allerdings hat dieser Effizienzgewinn eine Kehrseite: Wenn die Strafbehörden den Geschädigten diese Verantwortung übertragen, unterwerfen sie sich umgekehrt auch ein Stück weit ihrer Kontrolle. Damit ist die geschädigte Person zur externalisierten, ausgelagerten Kontrollstelle staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit geworden.

### III. Massstab einer sinnvollen Interventionskraft durch geschädigte Personen

Es stellt sich nun die Frage, ob das Zugeständnis dieser Kontrollbefugnis an die Geschädigten zielführend ist. Das ist meines Erachtens nur dann der Fall, wenn sie rechtsfriedenstauglich ist.

Bei der Umsetzung des mit dem Rechtsfrieden einhergehenden Vertrauensschutzes in rechtliche Prinzipien kommen dem Legalitäts- und dem Opportunitätsprinzip zentrale Rollen zu. Es hat schlicht mit «Rechtsfrieden, Ordnung, Verlässlichkeit und Konsequenz im Zusammenleben [...]»<sup>52</sup> zu tun, mit den menschlichen Bedürfnissen nach Schutz und Vertrauen, dass die Verantwortung zur Strafverfolgung und zur Strafpflicht in die öffentliche Hand gegeben wurde.

Warum aber den altertümlichen Begriff des Rechtsfriedens als Kriterium bevorzugen?

Mit der h.L. hätte die Wahl eher auf den Rechtsgüterschutz fallen können. Der Rechtsgüterschutz wird im Strafrecht ja sonst üblicherweise als Massstab herangezogen – unter anderem auch zur Beantwortung der Frage, wer überhaupt Geschädigtenstellung nach [Art. 115 StPO](#) beanspruchen kann: derjenige, der unmittelbar verletzt ist in seinen eigenen Rechten. Das kann von vorneherein nur der Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes sein.

Doch darüber lässt sich ausgiebig streiten: Wenn eine Person bei einem Verkehrsunfall ausschliesslich einen materiellen Schaden erlitten hat, ist sie dann zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt? Nach der Rechtsgütertheorie nur, wenn anzunehmen ist, dass die Strassenverkehrsnormen auch ihre Interessen schützen. Ein Beschwerdeführer hat demnach keine Geschädigtenstellung im Sinne von [Art. 115 StPO](#), wenn die Verkehrsregeln den einzelnen Verkehrsteilnehmer nur mittelbar schützen. Diese Meinung vertritt das Bundesgericht:<sup>53</sup> Ein reiner Sachschaden als

Folge einer Verkehrsregelverletzung nach [Art. 90 Ziff. 1 SVG](#) ist keine unmittelbare Verletzung eigener Rechte im Sinne von [Art. 115 StPO](#), sondern eben nur eine mittelbare Folge des Verstosses gegen die Verkehrsregeln. Der Kollisionsbeteiligte, der bloss Sachschaden erlitten hat, ist daher nach dieser Vorschrift nicht durch die Verkehrsregelverletzung geschädigte Person. Angesichts dieser Lehr- und Praxisstreitigkeiten über grundsätzliche Differenzierungen – und erst recht angesichts der wissenschaftlichen Skepsis gegenüber der Qualität der Rechtsgutsidee an und für sich – ist es wenig überraschend, dass die Rechtsgutsargumentation auch nicht ohne Weiteres einsichtig ist für geschädigte Personen. Es ist durchaus nachvollziehbar, wenn geschädigte Personen nicht verstehen, dass sie im Rechtsgut «objektiviert und damit auch anonymisiert»<sup>54</sup> sein sollen.

So kommt es, dass das Bundesgericht sich immer wieder mit Beschwerden von Geschädigten gegen Einstellungsbeschlüsse befassen muss, welchen keine Legitimation zukommt, die aber meinen, dass ihre Interessen eben doch unmittelbar betroffen sind. Diesem Irrtum unterliegen nicht nur geschädigte Personen ohne juristische Vorkenntnisse. Selbst Anwälte sehen sich irrtümlich als Geschädigte, wie der Fall einer Anwaltsgemeinschaft zeigt, die sich als einfache Gesellschaft organisiert hat. Diese wollten sich als Geschädigte (und Strafanzeiger) mit Beschwerde in Strafsachen gegen das Nichteintreten der Staatsanwaltschaft auf ihre

Anzeige eines Gesellschafters wegen Falschbeurkundung, Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung vor Bundesgericht beschweren, da sie aufgrund ihrer solidarischen Haftung zukünftig Schaden wegen Forderungen von Gesellschaftsgläubigern erleiden würden.<sup>55</sup> Auch ein kantonales Steueramt sah sich als Geschädigte und damit berechtigt, gegen obergerichtliche Freisprüche wegen mehrfachen Steuerbetrugs und Urkundenfälschung eines Steuersünders Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht einzureichen.<sup>56</sup>

Die Rechtsfriedensidee kann diese Irrtümer nicht ganz aus der Welt schaffen. In Bezug auf das Strafverfahrensrecht und den dem Geschädigten darin zu überlassenden Interventionsbereich trifft die Idee des Rechtsfriedens die Problematik aber auf jeden Fall besser: Das Bundesgericht hält daher zu Recht fest, dass «[...] einer der Hauptzwecke des Strafverfahrens darin liegt, das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit zu bestätigen und den durch die Tat erschütterten Rechtsfrieden wiederherzustellen»<sup>57</sup>.

Die Interessen eines Geschädigten mögen nach seinem Empfinden eben durchaus unmittelbar betroffen sein. Der springende Punkt ist jedoch, dass seine

Interessen sich unter Umständen, wie erwähnt, nicht decken mit den Interessen der Gesellschaft. Auf die individuellen Interessen, die im konkreten Konfliktfall verletzt worden sind, kann eine Gesellschaft aber nur mit einem Strafverfahren reagieren, wenn die Art der Verletzung auch Gemeininteressen torpediert. Erst und nur dann ist der Rechtsfriede gestört. An ein und dasselbe Rechtsgut knüpfen eben nicht nur verschiedene Interessen desselben Interessenten, sondern unter Umständen auch verschiedene Interessen verschiedener Interessenten an. Die Rechtsgutstheorie, wonach Strafnormen auch Rechtsgüter Einzelner schützen, kann daher in die Irre führen, da auch dann ausschliesslich die an diese Rechtsgüter geknüpften öffentlichen Interessen, die Gemeininteressen, durch das Strafrecht geschützt werden.<sup>58</sup> Ein solcher kollektivistischer Fokus bedingt nicht zwangsläufig den völligen Ausschluss der individuellen Interessen konkret betroffener Geschädigter, bedeutet keine Neutralisierung des Opfers.<sup>59</sup> Im Gegenteil: Das gemeinschaftliche Interesse orientiert sich im Bereich des Strafrechts idealerweise am Unrecht und an den Bedürfnissen konkret Geschädigter nach Aufklärung und Sühne. Darin liegt der Solidaritätsbeitrag, den das Strafjustizsystem leisten kann und muss, soll es die Funktion der Wiederherstellung des Rechtsfriedens erfüllen.

Geschädigtenrechte können also nur dann sinnvoll sein, sind nur dann akzeptabel in der Strafrechtspflege, wenn und soweit sie rechtsfriedenstauglich sind. Und das trifft dann zu, wenn sie dem öffentlichen Interesse zuträglich sind. Als Beispiel: Mir scheint es durchaus dem Rechtsfrieden zuträglich zu sein, wenn das rechtliche Gehör gerade auch der geschädigten Person gegenüber gewährt wird; wenn die geschädigte Person die Möglichkeit erhält, sich zu äussern und ihre Sicht der Dinge darzulegen; wenn sie das Recht erhält, Akten einzusehen – soweit es um Belange mit Bezug zur Straftat geht, die die geschädigte Person betreffen. Umgekehrt ist es nicht rechtsfriedenstauglich, wenn das Bundesgericht einem Privatkläger auch das Recht zur Einsicht in die Akten des Haftprüfungsverfahrens zuspricht.<sup>60</sup>

Allerdings: Geschädigte Personen sind selbst in der Rolle als Privatkläger keine Organe der Strafrechtspflege. Es kann zwar durchaus sein, dass sich das Interesse der geschädigten Person an der strafrechtlichen Überprüfung – zum Beispiel eines eventuellen medizinischen Kunstfehlers<sup>61</sup> – mit dem öffentlichen Interesse an Aufklärung des Sachverhalts und der Schuld der Beteiligten deckt. Es kann aber auch so sein, dass das öffentliche Interesse nicht vorhanden ist, obwohl zum Beispiel Angehörige eines verstorbenen Fussgängers ein grosses Interesse haben an der Aufhebung einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Strafverfahrens wegen fahrlässiger Tötung und dem Erlass eines Strafbefehls wegen fahrlässiger

Körperverletzung gegenüber dem beschuldigten Lastwagenfahrer.<sup>62</sup> Denn das Interesse der Angehörigen ist in diesem Fall erstrangig mit ihrer Sorge um zivilrechtliche Folgen dieser Entscheidung verbunden und steht in Konflikt mit dem bereits befriedigten öffentlichen Interesse an strafrechtlicher Aufarbeitung des Unfalls.

Unbefriedigend ist das Sichabstützen auf die festgestellte Kontrollbefugnis der geschädigten Person aber vor allem, wenn mit einem Einstellungsentscheid oder einer staatsanwaltschaftlichen Absprache öffentliches Interesse tangiert wird und das Ausmass der Störung des Rechtsfriedens eigentlich ein «Mehr» an Strafrecht verlangt hätte. Es kann nicht sein, dass der Schutz des Rechtsfriedens dann von der Staatsanwaltschaft und dem Richter in die Hand der geschädigten Person gelegt wird und der Richter – obwohl das geringe Strafmass monierend – die Absprache absegnet, womöglich berücksichtigend, dass die Privatklägerin selbst ja schliesslich nicht opponiert hat.<sup>63</sup> Dann kollidiert das öffentliche Interesse an Sachverhalts- und Schuldklärung mit dem Desinteresse der geschädigten Person: Es hätte z.B. in der Macht der Credit Suisse gelegen, die vom Bundesstrafrichter offenbar nur widerwillig angenommene Absprache der Staatsanwaltschaft mit dem Steuerdaten-CD-Dieb abzulehnen.<sup>64</sup> Aber es lag eben gerade nicht im Interesse der Credit Suisse, ihre Reputation durch weitere Ermittlungen und eine öffentliche Hauptverhandlung noch mehr aufs Spiel zu setzen.

## IV. Fazit

Indem die geschädigte Person zur wichtigen Mitspielerin geworden ist bei der Frage, welche Strafrechtsfälle mit welchem Aufklärungs- und Rechtsfindungsprogramm gelöst werden, kann es also insbesondere zu Zielkonflikten zwischen den Geschädigteninteressen an Durchführung und dem öffentlichen Interesse an Verzicht kommen. Wenn die Entscheidung über Opportunität der Kontrollbefugnis den Geschädigten überlassen wird, so liegt das Hauptproblem darin, dass die Geschädigten in der Ausübung dieser Verantwortung keiner Pflicht unterliegen, sondern ausschliesslich den eigenen Interessen folgen. Und keine Behörde und kein Gesetz werden je von ihnen pflichtgemässes Ausüben ihres Ermessens verlangen können: Es ist im besten Sinn der Willkür der geschädigten Person überlassen. Aus

diesem Grund ist es notwendig, das Interventionspotenzial der Geschädigten zu beschränken.<sup>65</sup>

Mit jedem Zugeständnis an Interventionspotenzial zugunsten des Ermessens der geschädigten Person gibt nämlich das Strafrecht Diversifizierungsansprüchen nach, denen es eigentlich gar nicht nachgeben kann – zumindest nicht, solange wir Strafrecht als das Produkt eines notwendigen gesellschaftlichen Konsenses über Wertsetzungen und das gewisse Mass an Konformität verstehen.<sup>66</sup> Dieser Konsens betrifft eben auch das Mass an Intervention, die es braucht zur Erreichung gesellschaftlicher Stabilität. Eine zu starke Preisgabe zugunsten im Einzelfall konkret betroffener Geschädigter dient nicht dem Rechtsfrieden und ist daher abzulehnen.

Denn Cesare Beccaria hatte 1764 richtig erkannt, dass das öffentliche Interesse nicht einfach als Zusammensetzung der privaten Interessen angesehen werden darf. Die Interessen des Einzelnen lassen sich nicht mit dem öffentlichen Strafanspruch gleichsetzen, das wäre, wie er meinte, eine realitätsferne Fiktion:

«Ecco dunque sopra di che è fondato il diritto del sovrano di punire i delitti: sulla necessità di difendere il deposito della salute pubblica dalle usurpazioni particolari; [...] Nessun uomo ha fatto il dono gratuito di parte della propria libertà in vista del ben pubblico; questa chimera non esiste che ne' romanzi; [...]»<sup>67</sup>

\* Für die schriftliche Veröffentlichung leicht angepasste, erweiterte und mit Fussnoten versehene Fassung des Vortrages, gehalten an der Jahrestagung der Kriminalistischen Gesellschaft am 6. Juni 2013.

- 1 Siehe dazu pointiert und mit Hinweisen zu den Regelungen in den kantonalen Strafprozessordnungen: *H. F. Pfenninger*, Die Leitprinzipien des modernen Strafverfahrens, in: ders., Probleme des schweizerischen Strafprozessrechtes. Ausgewählte Aufsätze, Zürich 1966, 38–54, zu den hier interessierenden Prinzipien 43–46, 45. Noch zu den kantonalen Regelungen ausserdem *X. Speckert*, Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip, Zürich 1951, 37 ff.; *J. Sollberger*, Das Opportunitätsprinzip im Strafrecht. Ein tauglicher Versuch zur Bewältigung des Bagatelldelikts?, Basel 1989, 63 ff.; rechtsvergleichend: *F. H. Went*, Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren. Eine rechtsvergleichende Studie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgeschichte und des internationalen Rechts, Zürich 2012, 63 ff.
- 2 *H. F. Pfenninger*, Legalität oder Opportunität im schweizerischen Strafrecht, ZStrR 1951, 125–157, 155; ders., Der öffentliche Ankläger im schweizerischen Strafverfahren, in: ders., Probleme des schweizerischen Strafprozessrechtes. Ausgewählte Aufsätze, Zürich 1966, 55–74, 66.
- 3 *M. Hofmann*, «Kein nützliches Glied der Gesellschaft». Behörden haben Tausende von Menschen in Anstalten versorgt – Nun wird die Geschichte aufgearbeitet. NZZ 10. April 2013, 13.
- 4 *Pfenninger* (Fn. 2), Legalität oder Opportunität, 155 f.
- 5 In diesem Beitrag wird nicht differenziert zwischen reinen und gemässigten Variationen des Opportunitätsprinzips oder den in der Literatur als Ausnahmen vom Legalitätsprinzip bezeichneten Einstellungsmöglichkeiten aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Opportunitätsgründe (nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Art. 52, 53, 54, 55a StGB, der Nebenstrafgesetze, der Strafprozessordnung gemäss Art. 8 StPO). S. aber zu solchen Differenzierungen: *A. Berkemeier*, Das Opportunitätsprinzip, Zürich 2008, 32 f.; *Went* (Fn. 1), 129 ff., 148 ff. und 179 zum Problem des unklaren Wortlauts.
- 6 S. dazu bereits: *H. F. Pfenninger*, Der Verletzte im schweizerischen Strafverfahren, in: ders., Probleme des schweizerischen Strafprozessrechtes. Ausgewählte Aufsätze, Zürich 1966, 86–104, 94 ff.
- 7 Art. 10 Ziff. 1 KOM (2011) 275, Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe.
- 8 Eine Bezeichnung, die fälschlicherweise einen Privatanspruch suggeriert. Nur der französische Gesetzestext spricht korrekt von *partie plaignante*, während diese auch in der italienischen Fassung zum *accusatore privato* geworden ist.
- 9 Bei Vergleichen (Art. 316 StPO) wird geraten, eine Verzichtserklärung der Privatklägerschaft zu integrieren, um allfällige Beschwerden gegen die Einstellung auszuschliessen, *N. Ruckstuhl et al.*, Strafprozessrecht, Zürich 2011, N 959. Auch die Kautionsierung nach Art. 316 Abs. 4 zweiter Satz ist beschwerdefähig, *N. Landshut*, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), hrsg. von A. Donatsch/T. Hansjakob/V. Lieber, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 316 N 18 f.
- 10 Art. 309 Abs. 4 StPO. S. zur Einspracheberechtigung der Privatklägerschaft *Ch. Schwarzenegger*, in: Kommentar StPO (Fn. 9), Art. 354 N 5, und die Kritik bei *N. Schmid*, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, N 1362, dort Anm. 43 (623), sowie [BGE 137 IV 285](#), 287f. und das Urteil des Bundesgerichts [1B\\_158/2012](#) vom 15.10.2012, E. 2.1.
- 11 Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 393 StPO und Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 und 6 BGG; eine Meinungsverschiedenheit besteht in Bezug auf Opfer, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, und Privatkläger, die sich nur als Zivilkläger beteiligt haben: Nach Ansicht einiger Kommentatoren sind diese trotzdem zur Beschwerde legitimiert (s. *R. Grädel/M. Heiniger*, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, hrsg. von M.A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, Basel 2011, Art. 322 N 6 m.H. auf *Gomm/Zehntner*, Art. 37 N 29 ff. m.w.H.), für andere nicht (s. *Landshut*, in: Kommentar StPO [Fn. 9], Art. 322 N 9; *Niklaus Schmid*, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2009, Art. 322 N 6, und *ders.*, Handbuch [Fn. 10], N 1261 Anm. 139, N 1463).
- 12 Schweigt sie, gilt dies als Zustimmung (Art. 360 Abs. 3 StPO). Sie kann sogar ablehnen, weil sie mit der Strafzumessung unzufrieden ist, obwohl sie nicht zur Einlegung eines Rechtsmittels dagegen legitimiert wäre (Art. 382 Abs. 2 StPO). S. dazu BSK StPO-G. *Greiner/I. Jaggi* (Fn. 11), Art. 360 N 31.
- 13 *N. Oberholzer*, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, N 1498: Die Anwendung sei auf opferlose Delikte beschränkt.
- 14 *Y. Jeanneret*, Ordonnance pénale et procédure simplifiée: une autoroute semée d'embûches?, Jusletter 13. Februar 2012. Resultate einer empirischen Untersuchung zur Rolle der Opferinteressen bei Urteilsabsprachen im deutschen Recht bietet: *S. Niemz*, Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung, Baden-Baden 2011.
- 15 *H. F. Pfenninger*, Das Materialprinzip des modernen Strafprozessrechtes, ZStrR 1918, 62–140, 62.
- 16 Hinweise auf dieses Ereignis finden sich bei: *Pfenninger* (Fn. 15), 93, und *M. Morgenbesser*, Geschichte Schlesiens. Ein Handbuch, 2. Aufl., Breslau 1833, 13.
- 17 *C. Siegwart-Müller*, Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, St.Gallen 1833, 139: «Die Freiheitsstrafen sind in den demokratischen Kantonen so zu sagen unbekannt. Nur höchst selten wird das Gefängnis als Strafe angewandt, und beinahe nie anders als bloss auf kurze Zeit. Öfter kommt die Anfesselung des Verbrechers im eigenen Hause oder im

Hause nächster Verwandter vor, eine Strafe – so hart für Verwandtschaft als auch für den Verbrecher selbst.» Es sei die «Scheu vor den Kosten» gewesen, die dazu geführt habe. S. auch *W. Oechslj*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Leipzig 1903–1913, Bd. 2, 740.

- 18 So erwähnt es *Pfenninger* (Fn. 15), 97, ohne weiteren Hinweis.
- 19 *A. Eser*, Zur Renaissance des Opfers im Strafverfahren. Nationale und internationale Tendenzen, in: Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, hrsg. von G. Dornseifer et al., Köln 1989, 723–747, 723 ff.
- 20 *U. Scheffler*, Prolegomena zu einer systematischen Straftheorielehre, Jahrbuch für Recht und Ethik 3 (1995), 375–400. Ansätze eines Wandels sind ersichtlich, s. nur: *T. Hörnle*, Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht, JZ 2006, 950–958 m.w.H., und *dies.*, Straftheorien, Tübingen 2011.
- 21 *G. Freund*, Zur Legitimationsfunktion des Zweckgedankens im gesamten Strafrechtssystem, in: Straftat, Strafzumessung und Strafprozess im gesamten Strafrechtssystem, hrsg. von J. Wolter/G. Freund, Heidelberg 1996, 43–75, 43 und 55 f.
- 22 Dazu im Kontext zur Qualität des Verdachts: *J.-B. Ackermann*, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem maleficii, in: Festschrift für Franz Riklin, hrsg. von M. Niggli et al., Zürich 2007, 319–336.
- 23 Zum Verhältnis zwischen Legalitätsprinzip und Sozialadäquanz: *K. Peters*, Strafrechtspflege und Menschlichkeit. Ausgewählte Schriften, Sozialadäquanz und Legalitätsprinzip, Heidelberg 1988, 207–218.
- 24 *G. Arzt*, Drei leichtsinnige Opfer vor Bundesgericht, recht 2000 (Sondernummer für Wolfgang Wiegand zum 60. Geburtstag), 114–118.
- 25 *I. Puppe*, Die Selbstgefährdung des Verletzten beim Fahrlässigkeitsdelikt. Das Auftauchen des Selbstgefährdungsgedankens in der deutschen Rechtsprechung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2007, 247–253, 247.
- 26 *G. Arzt*, in: Basler Kommentar Strafrecht II, hrsg. von M.A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 146 N 58; BSK StPO-*Grädel/Heiniger* (Fn. 11), Art. 319 N 9.
- 27 Urteil des Bundesgerichts [1B\\_678/2011](#) vom 30.1.2012: Dem Madoff-Geschädigten A. war von der Staatsanwaltschaft die Privatklägerschaftsrolle abgesprochen worden.
- 28 S. die Zusammenstellung verschiedener Studienresultate im Bericht des Bundesrates vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats Fehr [09.3878](#) «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009; *J. Kürzinger*, Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion, Berlin 1978; *H. J. Schneider*, Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, Berlin 2007, 299.
- 29 Zum Trichterbild s. *Wolfgang Heinz*, Kriminalstatistik – quo vadis?, in: Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht: Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen. Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, hrsg. von U. Sieber et al., Köln 2008, 1547–1575, 1560.
- 30 *H. Zipf*, Strafprozessrecht, Berlin 1972, 75 m.w.H.
- 31 Postulat Fehr [09.3878](#) vom 24. September 2009 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung».
- 32 Bericht (Fn. 28), 51.
- 33 Vgl. zum Beispiel die Aufhebung des Einstellungsentscheids im Urteil [1B\\_531/2012](#) oder in [1B\\_184/2012](#) vom 27.8.2012.
- 34 Statt vieler: *Eser* (Fn. 19); *B. Schünemann*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NSTZ 1986, 193–201; *Th. Weigend*, Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, RW Heft 2010, 39–57.
- 35 *Went* (Fn. 1), 170 Anm. 629.
- 36 Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (05.092), Bern 2005, 1327. S. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts [6B\\_93/2012](#) E. 4.2.2. Der antragstellenden geschädigten Person, die als Privatklägerin am Verfahren teilnimmt, können die Kosten des Verfahrens bei einem Freispruch uneingeschränkt auferlegt werden. Im Gegensatz zur antragstellenden Person, die sich als Privatklägerin zurückzieht: Diese ist nur bei trölerischem Verhalten kostenpflichtig (Urteil [6B\\_93/2012](#) E. 4.2.2/3, ZBJV 2013).
- 37 Das Bundesgericht hat diese Überwälzung, die dispositiver Natur ist, nun eng mit dem Verhalten im Verfahren verbunden und befunden, dass Gerichts- und Parteikosten des Freigesprochenen im zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren nicht der Privatklägerin auferlegt werden durften, weil sie keine Anträge gestellt hatte ([6B\\_93/2012](#) E. 5). S. zu den Kostenpflichten der Privatklägerschaft und des Antragstellers: *J. Bähler/Ch. Riedo*, Kosten kosten – Geld und Nerven. Anmerkungen zu den Vorschriften der StPO betreffend Verfahrenskosten, in: Jusletter 13. Februar 2012, 1–17, 13–17.
- 38 BGer [1B\\_734/2012](#) vom 7.3.2013.
- 39 Vgl. *Y. Jeanneret/A. Kuhn*, Précis de procédure pénale, Bern 2013, N 4092, zur Frage, ob [Art. 8 Abs. 2 StPO](#) eine Pflicht oder eine Möglichkeit statuiert.
- 40 *R. Hauser/E. Schwenk/K. Hartmann*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, 215.
- 41 S. oben Fn. 28.
- 42 *G. Arzt*, Gewichtsverlagerungen im System der Kriminalitätskontrolle, *fp* 2009, 360–364, 362.
- 43 Zögernd hingegen BSK StPO-*Ch. Riedo/G. Fiolka* (Fn. 11), Art. 7 N 141.

- 44 S. zur Rolle der Polizei: *B. Elsner*, Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei?, Göttingen 2008. So lautete schon vor Jahrzehnten die Verteidigungsstrategie eines Polizisten: Er habe die Prostituierte dazu gebracht, die vermeintlich gestohlenen CHF 500.– dem Freier wiederzugeben, und daraufhin die Anzeige einer Drittperson nicht weitergeleitet, weil es der Dienstauffassung seiner Kantonspolizei entspreche, auch bei schweren Delikten aufgrund des Opportunitätsprinzips auf weitere Strafverfolgung zu verzichten, [BGE 109 IV 46](#).
- 45 *B. Hensler*, Die Alltagsarbeit der Polizei zwischen Legalität und Opportunität, [fp 2013, 49](#).
- 46 Vgl. bereits *B. Flemming*, Weiss wie Schnee. Die verborgene Wirklichkeit der Kriminalität in der Schweiz, Bielefeld 1990, mit seiner Kritik an der Polizeipraxis in der Schweiz (48). Wird eine Strafanzeige nicht weitergeleitet, kann wegen Rechtsverweigerung Beschwerde geführt werden: Art. [393 Abs. 1 lit. a](#) i.V.m. Art. [393 Abs. 2 lit. a](#) StPO; s. *Landshut*, in: Kommentar StPO (Fn. 9), Art. 301 N 18; *Schmid*, Handbuch (Fn. 1), N 1506.
- 47 *Elsner* (Fn. 44), 109.
- 48 *M. Pieth*, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2012, zur weitgehenden selbständigen und faktischen Vormachtstellung, 16, 65; *Went* (Fn. 1), 156.
- 49 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21.9.1998, BBl 1999, 1979, 2067 zur Strafbefreiung.
- 50 *W. Wohlers*, Das Strafverfahren in den Zeiten der «Eilkrankheit», Neue Juristische Wochenschrift 2010, 2470–2475.
- 51 In Bezug auf die Strafbefehlsverfahren hat das Bundesgericht einen Riegel geschoben und hat das vom Parlament wegrationalisierte Einspracherecht gegen den Strafbefehl wieder eingeführt, zumindest für den Fall, wenn der geschädigten Person eine Parteientschädigung ganz oder teilweise verweigert worden ist. Denn als rechtsstaatlich abgesichert gilt die Verhinderung des Anspruchs einer geschädigten Person an einem Strafverfahren nur dann, wenn dem Geschädigten tatsächlich ein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Vgl. Urteil [6B\\_310/2012](#) E.5.2 vom 11.12.2012, [ZBJV 149/2013, 179](#).
- 52 *R. Zippelius*, Das Wesen des Rechts. Eine Einführung in die Rechtsphilosophie, 5. Aufl., München 1997, 103.
- 53 [BGE 1B\\_432/2011](#) vom 20.9.2012; [1F\\_27/2012](#) vom 8.1.2013, E. 1.
- 54 *K. Seelmann*, Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht, in: JZ 1989, 670–676, 670, Anm. 11, m.H. auf *H. Jung*, Die Stellung des Verletzten im Strafprozess, in: ZStW 1981, 1147–1176, 1151.
- 55 [1B\\_230/2011](#) vom 22.7.2011.
- 56 Nicht eingetreten: [6B\\_429/2011](#) vom 23.8.2011.
- 57 [BGE 124 IV 34](#), 43.
- 58 *Pfenninger* (Fn. 15), 83 ff.
- 59 Zu dieser Kritik: *Hörnle* (Fn. 20), 951.
- 60 138 IV 80. Kritisch: *Oberholzer* (Fn. 13), N 949: ein Entscheid mit unabsehbaren Konsequenzen.
- 61 [BGE 137 IV 219](#).
- 62 [BGE 130 IV 90](#).
- 63 Bundesstrafgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011, SK 2011.21.
- 64 *M. Bürgisser*, Erste Erfahrungen mit dem abgekürzten Verfahren ([Art. 358–362 StPO](#)) in der Praxis, in: «Justice – Justiz – Giustizia», 2012/3, 1–7, 5 f.
- 65 So braucht es für die Wiedergutmachung nach [Art. 53 StGB](#) schliesslich nicht zwingend die Zustimmung der geschädigten Person. Hält sie die Wiedergutmachungsleistung aus irgendeinem Grund für nicht zureichend, ist dies für sich genommen noch kein Beweis für den fehlenden Ausgleich des bewirkten Unrechts aus öffentlicher Sicht, Urteil BGER [6B\\_466/2009](#) vom 29.10.2009 E. 1.2.1/2 und *F. Riklin*, in: Basler Kommentar Strafrecht I, hrsg. von M.A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, [Art. 53 StGB](#) RN 27; *C. Schenk*, Die Wiedergutmachung nach [Art. 53 StGB](#). Unter Berücksichtigung des Falls Nef, in: Jusletter 24. Januar 2011; *F. Bommer*, Bemerkungen zur Wiedergutmachung ([Art. 53 StGB](#)), [fp 2008, 171](#) ff.
- 66 *M. Capus*, Strafrecht und Souveränität. Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Bern 2010, 97 ff.
- 67 Dei delitti e delle pene, § 2 (<http://www.filosofico.net/beccari1.htm#del2>), besucht am 27.6.2013.